

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 7065
Ausführung: T
Radgröße nach Norm: 7 J x 16 H2
Einpreßtiefe: 25 mm
Zul. Radlast: 515 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern,
Gewinde M12x1,5, die mit-
geliefert werden

Anzugsmoment der Radmutter: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser: 54,1 + 0,1 mm
Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung erhaben eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 7065
Ausführung: T
Felgenreiße: 7 J x 16 H2
Einpreßtiefe: ET 25
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Toyota, Japan

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
T17	A11, B11 A14, A43 B14, B43 C11, C43 A21, B21	Toyota Carina II	E 868	195/50R16(9) 205/45R16 215/40R16 Dunlop SP Sport D40	1-8, 10, 16
E9	A011 A014 A021 A032 A053 B014 B021 B032 B053 C021 C032 C053 D014 D021 D032 D053	Toyota Corolla	E 659	205/45R16(9) 215/40R16 Dunlop SP Sport D40	1-8, 11, 12, 13, 14, 15, 16
E9F	A11	Toyota Corolla 4 WD	E896	205/45R16 215/40R16 Dunlop SP Sport D40	
W1	A11, A21 B11, B21	Toyota MR2	D 883	205/45R16(9) 215/40R16 Dunlop SP Sport D40	1-8, 12, 13, 14, 16, 17, 18

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.
7. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder Metallschraubventile, mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A) zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
8. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen bei Geschwindigkeiten über 210-220km/h nur bis 90% ihrer max. Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.
Für Geschwindigkeiten über 220km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210km/h bis zu 100% und bei 240km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.
Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Der Einfluß der jeweiligen Spur- und Sturzwerte ist zu beachten.

Auflagen und Hinweise

9. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichener werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
10. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
11. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen - erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.
12. Eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
13. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
14. Durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der vorderen Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
15. Durch Aufweiten der vorderen Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
16. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
17. Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit oder Anpassen der hinteren Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
18. Eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 25 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von max. 28 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1 durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Lüdinghausen, den 27. Februar 1991


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger